



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Melderechtsreferate der Länder
Kommunen gemäß Verteiler
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

nachrichtlich
Fachverfahrenshersteller Meldewesen gem. Verteiler KoSIT
VITAKO
Databund

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10143
Fax +49 30 18 681-51243

bearbeitet von:
Hr. Weber
VII2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes im Meldewesen

hier: Beteiligung der Kommunen und Fachverfahrenshersteller

Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an die
Melderechtsreferenten der Länder sowie die Kommunalen Spitzenver-
bände vom 25. Juni 2020

VII2-20104/354#11
Berlin, 3. August 2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsschreiben vom 25. Juni 2020 haben wir Sie zuletzt über den Fortschritt bei der
Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes im Meldewesen informiert.

Inzwischen wurde viel erreicht:

- Das **2. Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes** (BGBl. I 2021 vom 06.04.2021 S. 530) enthält die für die OZG-Umsetzung notwendigen Rechtsanpassungen.

- Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Digitalisierung im Meldewesen hat die **FIM-Prozesse** für die Leistungen
 - Meldebescheinigung digital beantragen (§ 18 BMG-neu) – Zustellvariante „PDF-Dokument“
 - Meldebescheinigung digital beantragen (§ 18 BMG-neu) – Zustellvariante „Papierdokument“
 - Meldedatensatz zum Abruf beantragen (§ 18a BMG-neu)
 - Einfache Selbstauskunft aus dem Melderegister digital beantragen (Artikel 15 DSGVO i. V. m. § 10 BMG)
 - Teilprozess „Daten zur Online-Anmeldung digital beantragen“ (§ 23a BMG neu)
 - Daten zu Widersprüchen und Übermittlungssperren digital anfordern (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO)

als Referenzprozesse sowie

- die automatisierte Melderegisterauskunft nach § 49 BMG
- die Eintragung und Löschung von Widersprüchen und Übermittlungssperren (§ 36 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 42 Absatz 3 Satz 2 bis 4, § 50 Absatz 1, 2, 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 5 BMG)

als Stammprozesse erarbeitet. Die Dokumente wurden auf

<https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de>

veröffentlicht und sind unter der Rubrik Themenfelder Querschnittsleistungen und Bauen & Wohnen zu finden.

Die FIM-Prozesse sind ein wichtiger Baustein und Voraussetzung für eine produktive Umsetzung. Sie beschreiben den Ablauf sowie die erforderlichen Bearbeitungs- und Prüfschritte der Leistungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes bzw. der Regelungen aus Artikel 5 des 2. BMGÄndG, die am 1. Mai 2022 in Kraft treten. Mit ihrer Verwendung ist sichergestellt, dass die wesentlichen Verwaltungsdienstleistungen im Bereich des Meldewesens bundeseinheitlich umgesetzt werden können.

- Parallel zur Erarbeitung der FIM-Prozesse wurde der für eine Umsetzung erforderliche Datenaustausch zwischen einem Verwaltungsportal und der Meldebehörde für die im Bundesmeldegesetz beschriebenen Leistungen in **XMeld** bearbeitet. Er ist in der **Spezifikation OSCI-XMeld 3.0** (Fassung vom 31.07.2021) beschrieben. In Kapitel IV.16.4.5.5 der Version XMeld 3.0 sind auch bereits die notwendigen Beschreibungen für die Elektronische Anmeldung gemäß §§ 23a, 24 Absatz 2 BMG-neu enthalten.

- **Die Elektronische Anmeldung wird gegenwärtig als Umsetzungsprojekt durch das Land Hamburg im Rahmen einer „Einer-für-Alle“-Leistung bearbeitet.** Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Digitalisierung im Meldewesen unterstützt das Land Hamburg bei der Entwicklung des Onlineservice, indem der FIM-Prozess parallel zu seiner Entwicklung bearbeitet wird. Der FIM-Prozess wird im Nachgang bereitgestellt.
- Die für die Datenabrufe und Datenübermittlungen im Zusammenhang mit den wesentlichen Verwaltungsdienstleistungen im Bereich des Meldewesens erforderliche **Rechtsverordnung** zu den relevanten Datenkatalogen sowie zu Form und Verfahren der Datenübermittlungen wird gegenwärtig erstellt.
- Im Zuge der Fortentwicklung des Melderechts und der Erstellung der FIM-Prozesse haben sich unterschiedliche **Bedarfe der Anpassung der BMGVwV** ergeben, die sukzessive abgearbeitet werden und zu einer Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift führen werden.
- Die im Bundesmeldegesetz **ab dem 1. Mai 2022** geltenden Regelungen zu elektronischen Verwaltungsdienstleistungen beinhalten den (synchronen) Abruf von Daten aus dem Melderegister und **setzen eine elektronische Erreichbarkeit des kommunalen Melderegisters auch außerhalb der Bürodienstzeiten voraus.**

Die in der Praxis bereits heute zur Verfügung stehenden Lösungen z.B. zur elektronischen Beantragung einer Meldebescheinigung oder für die automatisierte einfache Melderegisterauskunft sollten weiterhin angeboten bzw. für einen Interimszeitraum zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Derartige Lösungen sind bereits gut geeignet, den Weg in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger und die Meldebehörden selbst zu ebnen und sich darauf vorzubereiten, dass die wesentlichen Verwaltungsdienstleistungen im Bereich des Meldewesens künftig auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten nachgefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



i.V. Weber